

13. Kelber Lemmer.

12. Gemmel Lemmer.

## Den Ackerbau vmb die helsste außzuthun vnd arbeiten zu lassen.

**G**ist an vielen orten breuchlichen / wird auch  
guträglich vnd nütlich gehalten / den Ackerbau  
vmb die helsste außzuthun / beseen vnd arbei-  
ten zu lassen / also / wenn die Felder erstlichen besoet/  
übergeben werden / daß die der annehmer der gestalt  
wieder abtreten muß / vnd was von Jahren zu Jahren  
erwechs / davon wird zum ersten der Same zu-  
gleich genommen / die übermaß an Körnern getheilet/  
es wird aber der massen am bequembsten angestalt / daß  
einem halben Manne zum besten nachgelassen / die  
Frohndienste zum Vorberge gehörig / zu gebrau-  
chen / dagegen das Frohngeld von ihm entrichtet  
werden muß.

Die Viehzucht vnd Schäffereyen werden ge-  
meinlich den halben Leuten vmb ein gewiß gelt  
verpachtet / Es muß aber mit den halben Leuten des  
eingeordneten / auf gesetzen vnd wöchentlichen auf ge-  
drosschenen getreidichs Kerbholtzer vnd gegen regi-  
ster gehalten / auch darauff gesehen werden / daß recht

Lij

mit